

angeschlagen am: 25.04.2025  
abgenommen am: 20.05.2025

### Kundmachung

GZ: B-2025-1050-00045/0002  
Datum: 25.04.2025

### Kontaktdaten

SB/Abt: Franziska Pinegger  
Tel: +43 3142/61550465  
Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at

**Gegenstand: Errichtung, von Umbauten beim bestehenden Gebäude, einer Einhausung der Außentreppe, einer Geländeänderung, einer Dachsanierung und eines Werbeplakats  
Franz Koch, Greißeneggerstraße 32a, 8570 Voitsberg**

## Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **21.02.2025**, eingelangt am **21.02.2025**, hat **Herr Franz Koch, Greißeneggerstraße 32a, 8570 Voitsberg**, einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für die **Errichtung, von Umbauten beim bestehenden Gebäude, einer Einhausung der Außentreppe, einer Geländeänderung, einer Dachsanierung und eines Werbeplakats** gemäß §§ 19 und 29 Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59 i.d.F.d. Novelle LGBl. Nr. 23/2025 auf den Grundstücken **GST 660/9 und 660/10** aus **EZ 63303/01529 in KG Bärnbach**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

**Dienstag, den 20.05.2025, um ca. 10:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in

**Dr. Niederdorfer Straße 28 A, 8572 Bärnbach** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bmstr. Ing. Gottfried Unger

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren Parteien (Nachbarn) ihren Rechtsanspruch oder ihr rechtliches Interesse an der Sache, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Stmk Baugesetz erheben.

Hinweis:

Macht ein Nachbar der Behörde glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen nach § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zu erheben, und trifft ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vor angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Stadtgemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <https://www.baernbach.gv.at/index.php/buergerservice/amtstafel> kundgemacht wurde.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Der Bürgermeister

LTAbg. Jochen Bocksruker  
(elektronisch gefertigt)